



Aktenzeichen: Pet 4-21-17-21651-000329

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Tabakwaren nur an Personen verkauft werden dürfen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Begründung des Anliegens wird angeführt, dass viele Jugendliche schon früh mit dem Rauchen beginnen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 217 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 65 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Der Ausschuss unterstreicht mit Nachdruck, dass ihm ein wirksamer Schutz junger Menschen vor den gesundheitlichen Gefahren des Tabakkonsums ein wichtiges Anliegen ist.

Was die derzeitige Rechtslage anbelangt, so ist zunächst klarzustellen, dass Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche, also an Personen unter 18 Jahren, weder abgegeben werden dürfen, noch diesen Personen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte in der Öffentlichkeit gestattet werden darf (§ 10 des Jugendschutzgesetzes – JuSchG). Diese Altersgrenze wurde zuletzt im Jahr 2007 von 16 auf 18 Jahre angehoben.

In Deutschland dürfen volljährige Personen Tabak konsumieren, weil sie ab dem



18. Geburtstag rechtlich als erwachsen gelten und als voll geschäftsfähig und eigenverantwortlich angesehen werden. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass volljährige Personen in der Lage sind, die Risiken und Konsequenzen ihres Handelns selbst einzuschätzen. Deshalb gibt es ab 18 Jahren in Bezug auf den Erwerb bzw. Konsum von Tabak keine grundsätzlichen gesetzlichen Einschränkungen mehr – solange die Regelungen zum Schutz von nichtrauchenden Personen eingehalten werden. Im Sinne eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes verfolgt der Bund bei der Tabakkontrollpolitik einen integrativen Ansatz aus verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmen.

Der Ausschuss betont, dass das Verbot der Außenwerbung für Tabakwaren durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes vom 23. Oktober 2020 (2. ÄndG TabakerzG) ausgeweitet wurde.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt das Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, seit 1. Januar 2023 für erhitzte Tabakerzeugnisse und seit 1. Januar 2024 auch für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.

Durch das 2. ÄndG TabakerzG wurde auch die Kinowerbung für diese Erzeugnisse bei solchen Filmen verboten, die für Jugendliche unter 18 Jahren zugänglich sind. Zudem wurden nikotinfreie E-Zigaretten in das Tabakrecht einbezogen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch die Präventionskampagnen des Bundesinstituts für öffentliche Gesundheit darauf abzielen, dem Konsum von Tabak und sonstigen neuartigen Erzeugnissen, wie E-Zigaretten, vorzubeugen und den Ausstieg aus dem Konsum zu erleichtern.

Neben der Tabakkontrollpolitik führt das Tabaksteuermodernisierungsgesetz seit dem 1. Januar 2022 zu einer umfassenden Anpassung der Besteuerung von Tabakwaren und neuartigen Tabak- und Raucherzeugnissen. Die Tabaksteuer hat neben dem fiskalischen Zweck auch eine wesentliche Lenkungswirkung und stellt ein wichtiges Instrument zur Verringerung des Tabakkonsums in Deutschland dar. Tabaksteuererhöhungen führen im Ergebnis zu höheren Preisen für Tabakprodukte, was geeignet ist, den Konsum – insbesondere bei Jugendlichen – zu verringern.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass dem wichtigen Schutz von Menschen und insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor den Risiken im Zusammenhang mit



Tabakkonsum durch die verschiedenen, oben dargestellten Ansatzpunkte in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe nicht zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.